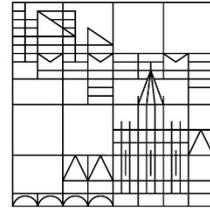


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 48/2021

**Änderung der
Geschäftsordnung des Verwaltungsrats
des Studierendenwerks Bodensee Seezeit**

Vom 14. September 2021

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Bodensee Seezeit

vom 14. September 2021

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Bodensee Seezeit hat aufgrund von § 7a Abs. 1 Studierendenwerksgesetz (StWG n.F.) in seiner Sitzung am 3. August 2021 die nachfolgenden Änderungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Art. 1

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Bodensee Seezeit wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Elektronische Form

(1) Der schriftlichen Form steht die elektronische Übermittlung von Einladungen und weiteren Dokumenten per E-Mail gleich.

(2) Ferner kann der oder die Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zuzulassen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen.“

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Videokonferenz in begründeten Fällen

(1) In begründeten Fällen können die Sitzungen des Verwaltungsrats ausnahmsweise als Videokonferenz stattfinden. Begründete Fälle sind insbesondere Notsituationen oder Situationen, in denen von der gesetzlichen Regelung einer Präsenzsitzung aufgrund außergewöhnlicher Umstände abzusehen ist. Eine Notsituation liegt vor, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere wenn Gesetze, Verordnungen, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen in präsenzter Form verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft der oder die Vorsitzende. Dabei muss die gewählte technische Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare, gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.

(2) Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die übrigen Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten, soweit nicht anderweitig geregelt, für Videokonferenzen entsprechend.

(3) Erfolgt die Einberufung der Sitzung in Form einer Videokonferenz, soll die Einberufung zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen; die Einwahldaten sollen spätestens bis 12 Uhr an dem der Videokonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Einladungen und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten technischen Systems obliegt dem Studierendenwerk unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen. Bei der Vorbereitung der Videokonferenz sind die nach dem jeweiligen Stand der Tech-

nik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. Die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen sind rechtzeitig über die jeweiligen Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem nach Absatz 3 gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend.

(5) Vor einer Abstimmung hat sich der oder die Vorsitzende durch eine Abfrage bei allen Teilnehmenden zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben, sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnehmereberechtigten ausgeschlossen sind. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der oder die Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Videokonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Videokonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.

(6) Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(7) In der Niederschrift soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Videokonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung als Videokonferenz sind darin zu dokumentieren.“

3. Der bisherigen § 9 wird § 11.

Art. 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 14. September 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -